

Gebührensatzung vom 02.11.2006
zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13.12.2018

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, die der Kreis Höxter gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter in der derzeit geltenden Fassung in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen betreibt, werden Benutzungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten (Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der/die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet und eingezogen werden.
Beim Behältertausch oder bei Abholung von Abfallbehältern ist für die Erhebung der Gebühr für den Monat der Behälterbestand am 15. des Monats maßgebend.
Die Annahmeverweigerung von zugeteilten Abfallbehältern befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Eigentümer der Gebührenschuldner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren, ihm steht auch kein Ersatzanspruch zu.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind Anzahl und Volumen der auf dem Grundstück aufgestellten bzw. zugeordneten Abfallbehälter, sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind.

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt 20,00 € je angefangenem cbm. Die Abfuhrpflicht wird auf ein Volumen von max. 2 cbm beschränkt. Elektroaltgeräte werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht erfasst.
- (2) Die Abholung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Strauchschnitt beträgt 10,00 € je Anfahrt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Preis für die Gestellung eines zugelassenen Restabfallsackes beträgt 8,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und den -tausch beträgt 15,00 € je Anfahrt. Die Erstausrüstung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

§ 6 Gebühren im Entsorgungsgebiet der Städte Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen

- (1) Für die Sammlung und den Transport der Abfälle wird eine Jahresgebühr nach der Anzahl und dem Volumen des / der Restabfallgefäße(s) und des / der Bioabfallgefäße(s) erhoben. Je bereitgestelltem Restabfallgefäß ist in der Gebühr auch die Abfuhr des/der Altpapiergefäße und einer Wertstofftonne enthalten und es besteht ein Anspruch auf ein Bioabfallgefäß nach Abs. 3.

- (2) Die Gebühren betragen (einschließlich der/des Altpapierbehälter/s und einer Wertstofftonne) für das

- 60 l Restabfallgefäß	92,40 €
- 80 l Restabfallgefäß	99,60 €
- 120 l Restabfallgefäß	112,80 €
- 180 l Restabfallgefäß	134,40 €
- 240 l Restabfallgefäß	154,80 €.

Abweichungen bei der vg. Behälterkombination führen nicht zu einer Gebührenminderung.

- (3) Die Gebühren betragen für das

- 120 l Bioabfallgefäß	72,00 €
- 240 l Bioabfallgefäß	106,80 €.

- (4) Bei der zusätzlichen Nutzung eines Bioabfallsaisongefäßes beträgt die Gebühr für das

- 120 l Bioabfallsaisongefäß	39,60 €
- 240 l Bioabfallsaisongefäß	60,00 €.

Voraussetzung für die Nutzung eines Bioabfallsaisongefäßes ist die Nutzung eines Bioabfallgefäßes nach Abs. 3.

- (5) Bei zusätzlicher oder ausschließlicher Nutzung des Bioabfallgefäßes beträgt die Gebühr für das

- 120 l Bioabfallgefäß	88,80 €
- 240 l Bioabfallgefäß	130,80 €.

(6) Bei Nutzung einer zusätzlichen Wertstofftonne beträgt die Gebühr für die

- 240 l Wertstofftonne	20,00 €
- 1.100 l Wertstofftonne	80,00 €.

Diese zusätzlichen Gebühren sind nicht zu entrichten, soweit den Haushalten aufgrund der Anzahl der gemeldeten Personen gem. Teil III § 9 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung weitere Wertstofftonnen zustehen.

(7) Abfall kann bei regelmäßig hohem Abfallanfall auch mit 1,1m³ -Containern eingesammelt werden. Diese können wöchentlich, zweiwöchentlich oder vierwöchentlich als Regelabfuhr entleert werden. Zusätzliche Entleerungen sowie Leerungen außerhalb der Regelabfuhr sind möglich. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

Regelabfuhr

- wöchentlich (oder 52 Leerungen im Jahr)	2.654,00 €
- zweiwöchentlich (oder 26 Leerungen im Jahr)	1.369,00 €
- vierwöchentlich (oder 13 Leerungen im Jahr)	597,00 €
- Zusätzliche Leerung sowie Leerung außerhalb der Regelabfuhr	je 130,00 €

Leerungen außerhalb der Regelabfuhr sind gesondert zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ein Anspruch auf Zulassung dieser Entsorgungsvariante besteht nicht. Je bereitgestelltem 1,1m³ -Container besteht ein Anspruch auf ein Bioabfallgefäß nach Abs. 3.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erlassen werden kann. Sie ist in vierteljährliche Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühren im Falle des Erwerbs eines zugelassenen Abfall- oder Spezialsackes sind beim Kauf zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Sperrmüll- und Strauchschnittabfuhr sind bei der Anmeldung im Voraus zu entrichten.

§ 8 Auskunfts- und Prüfungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben alle die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Kreises Höxter das angeschlossene Grundstück betreten, um die Voraussetzungen der Gebührenveranlagung zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Höxter, den 13.12.2018

K r e i s H ö x t e r
Der Landrat
Gez. Friedhelm Spieker